

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

31. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aus den Urteilen des EGMR in den Rechts-sachen Malikowski gegen Polen (15154/03), Osinski gegen Polen (13732/03), Szdlosdki gegen Polen (1326/04) und Niecko gegen Polen (3500/04), in denen Verstöße gegen Artikel 5 Abs. 3 der EMRK festgestellt wurden, weil die Beschwerdeführer z. T. mehr als 6 1/2 Jahre in Untersuchungshaft saßen, und was wird die Bundesregierung unternehmen, damit solche Fälle nicht auftreten können, wenn die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieser Zusammenarbeit deutsche Staatsangehörige an andere EU-Mitgliedstaaten überstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. November 2007

Die genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs geben nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlass, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu überdenken, zumal es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, die überdies noch nicht endgültig sind.

Hinzu kommt, dass sich eine gefestigte Praxis der justiziellen Zusammenarbeit auf Grundlage des mit Wirkung vom 2. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch nicht gebildet hat. Sollte die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen im Einzelfall im Widerspruch zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Verfassungsprinzipien der Union stehen, wäre sie überdies nach § 73 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen unzulässig.

32. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wird sich die Bundesregierung auf dem JI-Rat am 6./7. Dezember 2007 und darüber hinaus dafür einsetzen, dass eine ausländische Entscheidung nach Artikel 33 der Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten auch dann nicht im Inland vollstreckt werden muss, wenn sie mit dem inländischen ordre public unvereinbar wäre, wenn dem Beklagten kein rechtliches